

Anlage 4

Fachspezifische Anlage für das Fach Anglistik / Unterrichtsfach Englisch

vom 22.07.2022*)

-Lesefassung-

1. Ziele des Studiums

Die Studierenden eignen sich vertiefte Methodenkompetenzen, Lösungsstrategien und Fähigkeiten an, fachdidaktische Problemstellungen theoriegeleitet und forschungsorientiert zu beschreiben, zu analysieren und in Vermittlungskontexten des Englischunterrichts an der Grundschule sprachlich kompetent anzuwenden. Darüber hinaus erwerben sie Fähigkeiten, fachliche Problemstellungen aufgabengeleitet und schulformspezifisch zu didaktisieren.

2. Allgemeine Hinweise zum Studium

Für die Teilnahme an den Modulen bzw. an einzelnen Bestandteilen der Module ist die aktive Teilnahme der Studierenden konstitutiv. Zur aktiven Teilnahme können gehören: Regelmäßige Anwesenheit und Beteiligung in den Veranstaltungen, Vor- und Nachbereitung des Lehrmaterials (z. B. Protokolle, Aufgaben, Vorbereitung/Lektüre von Texten) sowie, je nach Veranstaltungsform, die Übernahme von Referaten, Kurz- und Impulsreferaten, Präsentationen, Kurzpräsentationen o. ä. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Über die Erfüllung der Kriterien der aktiven Teilnahme entscheiden die Lehrenden, ggf. in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen.

3. Empfehlungen für das Studium

keine

4. Besondere Voraussetzungen

Studierende mit dem Studienziel Master of Education (Grundschule) müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit weitere fremdsprachliche Kenntnisse nachweisen.¹⁾ sowie einen dreimonatigen studienrelevanten Auslandsaufenthalt absolviert haben.

5. Anglistik mit dem Berufsziel Lehramt Grundschule

| Modulbezeichnung | Modultyp | Art und Anzahl der Veranstaltungen | KP | Art und Anzahl der Modulprüfungen |
|-------------------------------------|----------|---|----------|---|
| ang702 English Language Teaching | Pflicht | 1-2 Lehrveranstaltungen (VL/SE/UE/TUT/Projekt) und 1 Übung (Sprachpraxis) | 9 | 2 Prüfungsleistungen: 1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung (6 KP) und 1 Portfolio (3 KP) |
| Gesamt | | | 9 | |

Fachdidaktik wird im Modul ang702 im Umfang von 6 KP vermittelt.

Die Masterarbeit kann im Fach Anglistik geschrieben werden. Die Vorbereitung/Begleitung der Masterarbeit erfolgt durch eine Lehrveranstaltung des Faches, in dem die Arbeit geschrieben wird. Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu erfassen. Fachdidaktische Masterarbeiten können abweichend von dieser Regelung auf Deutsch verfasst werden. Auf Antrag und mit Einverständnis der Gutachterinnen und Gutachter kann von der geltenden Regelung abgewichen werden.

*) Für diese Ordnungsfassung kann es Übergangsregelungen geben, die auch Sie in Ihrem Studienverlauf betreffen können. Bitte informieren Sie sich hierzu in der amtlichen Fassung der Ordnung/Änderungsordnung (Abschnitt II) in den Amtlichen Mitteilungen unter: <https://www.uni-oldenburg.de/amtliche-mitteilungen/>

6. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Ein Portfolio enthält zwei bis acht Leistungen. Ein Referat/eine Präsentation dauert etwa 15 bis 30 Minuten, die schriftliche Ausarbeitung umfasst ca. zehn Seiten, eine Hausarbeit umfasst ca. 12 bis 15 Seiten. Ein Poster besteht aus der Visualisierung eines von bis zu zwei Teilnehmenden durchgeführten, oft empirischen Forschungsprojekts, eine Poster-Session umfasst die Ausstellung des Posters einschließlich der Diskussion mit interessierten Kommiliton*innen und ein Gespräch (15 Minuten). Die einzureichende schriftliche Ausarbeitung zum Poster umfasst ca. 8 Seiten.

Sofern die in Papierform einzureichenden Prüfungsleistungen auf elektronischen Dokumenten oder Dateien basieren, ist neben der Druckfassung auch eine inhaltsidentische elektronische Fassung in einem gängigen Dateiformat einzureichen. Als Prüfungsleistung gilt jedoch nur die eingereichte Papierfassung.

^{i 1} Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Anlage 4 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der jeweils gültigen Fassung